

## 2

### Gesetzliche Regelungen bei (drohender) Arbeitslosigkeit – auch für Nicht-Leistungsbezieher:innen

- Zuständigkeit
- Meldepflichten
- Erreichbarkeit
- Zumutbarkeit
- Datenerhebung - Potenzialanalyse
- Eingliederungsvereinbarung
- Kooperationsvereinbarung
- Vermittlungsbudget
- Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS)

(Stand Februar 2024)



# **Gesetzliche Regelungen bei (drohender) Arbeitslosigkeit – auch für Nicht-Leistungsbezieher:innen**

## **Zuständigkeiten**

Die Arbeitsagentur ist zuständig, wenn Sie

- arbeitslos sind, d.h. nicht oder weniger als 15 Stunden arbeiten oder von Arbeitslosigkeit bedroht sind und
- einen Anspruch auf die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld I (Alg I) haben, egal in welcher Höhe (!) oder
- als Arbeitslose keinen Anspruch auf Alg I haben und andere Möglichkeiten, ihr Einkommen zu sichern (z.B. Familieneinkommen, Ersparnisse etc.), also als so genannte Nicht-Leistungsbezieher:innen

Das Jobcenter ist zuständig für:

- arbeitslose erwerbsfähige Personen, die keine Möglichkeit haben, ihre Existenz zu sichern und Bürger:innengeld beantragen müssen
- erwerbstätige Personen (egal ob angestellt oder selbstständig), die kein existenzsicherndes Einkommen erzielen können und deshalb Bürger:innengeld beantragen müssen

## **Meldepflichten - persönliche Arbeitssuchendmeldung nach einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis (§ 38 SGB III)**

Wenn Sie einen unbefristeten Arbeitsvertrag haben, müssen Sie sich unverzüglich bei der Arbeitsagentur arbeitssuchend melden, sobald Sie von dem Beendigungszeitpunkt Ihres Arbeitsverhältnisses erfahren.

Wenn Sie einen befristeten Arbeitsvertrag haben, müssen Sie sich drei Monate vor Auslaufen des Vertrages arbeitssuchend melden. Dies gilt auch dann, wenn eine Vertragsverlängerung in Aussicht gestellt wird. Sinn dieser Vorschrift ist es, dass Sie schon vor Eintritt in die Arbeitslosigkeit bei der Suche nach einer neuen Arbeit oder gegebenenfalls mit einer Weiterbildung unterstützt werden könnten.

Zur Wahrung der Frist reicht eine Anzeige oder telefonische Meldung bei der Service-Rufnummer 0800-4555500 unter der Angabe Ihrer persönlichen Daten und des Beendigungszeitpunkts aus, wenn die persönliche Meldung nach terminlicher Vereinbarung nachgeholt wird. Erst dann entfaltet diese tel. Anzeige ihre fristwahrende Wirkung. Spätestens mit Beginn der Arbeitslosigkeit müssen Sie persönlich vorgesprochen und Ihren Antrag auf Alg I gestellt haben.

Hinweis: Bitte denken Sie daran, in jedem Fall Datum, Uhrzeit und den Namen des/der Service-Mitarbeiter:in zu notieren.

Wenn Sie diese Fristen nicht einhalten, drohen Ihnen Leistungskürzungen (§ 159 SGB III). Daher raten wir Ihnen, im Zweifelsfall lieber einmal zu viel als zu wenig zur Arbeitsagentur/dem Jobcenter zu gehen. Lassen Sie sich dort in jedem Fall schriftlich Ihre Meldung bestätigen und notieren sich bitte Datum, Uhrzeit und den Namen der Person, mit der Sie gesprochen haben. Unabhängig von Fristen können Sie sich immer dann arbeitssuchend melden, wenn Sie aus einer Arbeit heraus eine neue Arbeitsstelle suchen und die Arbeitsagentur um Unterstützung bitten möchten.

### **Meldepflichten - Persönliche Arbeitslosmeldung z.B. nach Familienarbeit oder Selbstständigkeit (§ 141 SGB III)**

Wenn Sie z.B. nach der Zeit der Familienarbeit wieder beruflich tätig werden wollen, melden Sie sich bei der - für Ihren Wohnbezirk zuständigen – **Arbeitsagentur** persönlich unter Vorlage Ihres Personalausweises oder Passes arbeitslos (nicht arbeitssuchend) - unabhängig davon, ob Sie Leistungen beantragen wollen oder nicht.

Sie müssen dem Arbeitsmarkt mindestens 15 Stunden zur Verfügung stehen und aktiv Arbeit suchen. Wenn Sie ehrenamtlich tätig sind, gelten Sie auch als arbeitslos.

Wenn Sie sich arbeitssuchend/arbeitslos melden, müssen Sie sich überlegen, in welchem zeitlichen Umfang Sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Wenn Sie Alg I beziehen und sich **teilzeit**-arbeitslos melden, erhalten Sie auch entsprechend weniger Alg I und können auch nur in eine Teilzeitstelle vermittelt werden. Da es nur sehr wenige Weiterbildungen in Teilzeitform gibt, empfehlen wir Ihnen, wenn möglich, sich **vollzeit**-arbeitslos zu melden.

Auch wenn Sie Elterngeld beziehen, können Sie sich vollzeit arbeitslos melden. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an den/die zuständige:n Beauftragte:n für Chancengleichheit Ihrer Arbeitsagentur/Ihres JobCenters.

**Hinweis:** Wenn Sie die Voraussetzungen für den Status Berufsrückkehrende erfüllen, achten Sie bitte darauf, dass dies auch erfasst wird. Berufsrückkehrende sind Sie dann, wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern (in der Regel bis 15 Jahre) oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und in angemessener Zeit danach (innerhalb eines Jahres) in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen (§ 20 SGB III). Obwohl es derzeit keine speziellen Förderungen für Berufsrückkehrende gibt, sind die Arbeitsagenturen an-

gehalten, diese Personengruppe insbesondere auch durch Übernahme der Weiterbildungskosten zu fördern (§ 8 Abs. 2 SGB III).

Bitte beachten Sie: Ihre Arbeitslosmeldung ist unter anderem wichtig bei der Berechnung Ihrer Rentenzeiten. Auch bestimmte Förderungen können Sie nur erhalten, wenn Sie arbeitslos gemeldet sind.

Unabhängig vom Leistungsbezug können Sie bei den jeweils zuständigen Ämtern bei (drohender) Erwerbslosigkeit Anträge stellen z.B. auf Förderung für Ihre Bewerbungsaktivitäten (Vermittlungsbudget und Maßnahmen zur Aktivierung und Eingliederung – siehe unten ab S. 9), Förderung beruflicher Weiterbildung (→ Nr. 4), Förderung für Selbstständige - vor und nach der Gründung, (→ Nr. 5), Lohnkostenzuschüsse und geförderte Arbeitsplätze (→ Nr. 6).

**Bitte beachten Sie:** Wenn Sie als Nicht-Leistungsbezieher:in bei der Arbeitsagentur z.B. einen Antrag auf Förderung einer Weiterbildungsmaßnahme (Bildungsgutschein) stellen, kann ein Ablehnungsbescheid für Bürger:innengeld vom Jobcenter verlangt werden (§ 22 SGB III). Umgekehrt kann es sein, dass Sie beim Jobcenter für den Antrag auf Bürger:innengeld einen Ablehnungsbescheid der Arbeitsagentur für Alg I benötigen (§ 12 a SGB II).

**Hinweis:** Wenn Sie sich nicht ganz sicher sind, welche finanziellen Leistungen Ihnen zustehen, raten wir Ihnen, sowohl Alg I bei der Arbeitsagentur als auch Bürger:innengeld beim Jobcenter zu beantragen, Alg I wird grundsätzlich erst ab Antragsdatum und nicht rückwirkend gewährt, Bürger:innengeld ab dem Monat in dem der Antrag gestellt worden ist (unabhängig vom Antragsdatum).

Wenn klar ist, dass Sie Bürger:innengeld beantragen müssen (z.B. weil Sie aus einer selbstständigen Tätigkeit arbeitslos werden), melden Sie sich bitte direkt beim Jobcenter. Mit dem Antrag auf Bürger:innengeld sind Sie als arbeitslos/-suchend registriert.

Für den Anspruch auf Bürger:innengeld, den Sie beim **Jobcenter** geltend machen, ist nicht entscheidend, ob Sie erwerbstätig sind oder nicht und auch nicht, wie viele Stunden Sie arbeiten (die 15-Stunden-Regelung hat hier keine Bedeutung). Entscheidend für das Bürger:innengeld ist allein, ob Sie „bedürftig“ sind, d.h. Ihre Existenz nicht durch Erwerbstätigkeit (egal in welchem Umfang) oder andere Einkommen sichern können. (zum Thema Bürger:innengeld → Nr. 7)

In jedem Jobcenter und jeder Arbeitsagentur gibt es eine:n Beauftragte:n für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (§ 385 SGB III bzw. § 18e SGB II). Wenn in der Zusammenarbeit mit der Arbeitsagentur/dem Jobcenter Probleme auftreten, die mit

Ihrer Situation als Frau auf dem Arbeitsmarkt zusammenhängen, können Sie sich an die/den für Sie zuständige:n Beauftragte:n für Chancengleichheit wenden und um Unterstützung bitten.

### **Meldepflichten während Ihrer Arbeitslosigkeit**

Zu Meldefristen gibt es keine gesetzlichen Regelungen. Manche Vermittler:innen vereinbaren mit Ihnen am Ende eines Gesprächs einen neuen Termin. Die Meldepflichten können aber auch in der Eingliederungsvereinbarung oder im Kooperationsplan festgelegt werden. Besonders als Nicht-Leistungsbezieher:in empfehlen wir Ihnen - wenn es keine anderen Vereinbarungen gibt - den Kontakt zur Arbeitsagentur zu halten. Zeiten der gemeldeten Arbeitslosigkeit wirken sich bei der Berechnung der Rente aus.

### **Erreichbarkeit**

Wenn Sie arbeitslos sind (Alg I beziehen oder nicht im Leistungsbezug sind), gilt für Sie die so genannte Erreichbarkeitsanordnung (EAO), für Bezieher:innen von Bürger:innengeld § 7 Abs. 4b SGB II. Sie müssen sich im näheren Bereich der Arbeitsagentur bzw. des Jobcenters aufhalten und persönlich werktäglich (auch samstags) unter Ihrer Anschrift Briefpost mit Mitteilungen zur Kenntnis nehmen können, um gegebenenfalls kurzfristige Termine oder Angebote der Arbeitsagentur/des Jobcenters ohne unzumutbarem Aufwand wahrnehmen zu können.

Für einen Erholungsurlaub können Sie auf Antrag für bis zu drei Wochen von der Pflicht zur Ortsanwesenheit /Erreichbarkeit befreit werden, die Zustimmung der/des Arbeitsvermittlers/der Arbeitsvermittlerin ist jedoch unbedingt notwendig. Dies gilt auch, wenn Sie ehrenamtlich tätig sind oder einer (Neben-)Beschäftigung von unter 15 Wochenstunden nachgehen.

Nur wenn Sie als Erwerbstätige:r 15 Wochenstunden oder mehr tätig sind und ergänzendes Bürger:innengeld erhalten, gilt die Pflicht zur Erreichbarkeit für Sie nicht. Sie müssen Ihre:n Arbeitsvermittler:in jedoch über Ihre Ortsabwesenheit informieren.

### **Zumutbarkeit**

Wenn Sie arbeitslos sind (mit oder ohne Leistungsbezug), sind Sie dazu verpflichtet, an der Beendigung Ihrer Arbeitslosigkeit/Hilfebedürftigkeit mitzuwirken, sonst drohen Ihnen Leistungskürzungen/-minderungen. Dies gilt sowohl für das Beibringen von geforderten Unterlagen als auch für die Bemühungen um eine eigenständige Existenzsicherung. Es gibt keinen Berufs- und Qualifikationsschutz, d.h. Sie können

auch in eine Arbeit vermittelt werden, die nicht Ihrer Qualifikation entspricht.

Einen Schutz gibt es nur beim Bezug von Alg I bei der Höhe des zukünftigen Gehalts (§ 140 SGB III): nach sechs Monaten Arbeitslosigkeit darf die Arbeitsagentur Sie in eine Arbeit vermitteln, deren Nettogehalt Ihrem gegenwärtigen Alg I entspricht.

Wenn Sie Bürger:innengeld beziehen, müssen Sie jede Arbeit oder auch Arbeitsgelegenheit annehmen, die Ihnen das Jobcenter vorschlägt (§ 10 SGB II), z.B. auch einen Minijob. Dabei gilt der sogenannte Vermittlungsvorrang jedoch **nicht mehr** für Personen, deren Integration durch einen fehlenden oder nicht mehr verwertbaren Berufsabschluss erschwert ist, die nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen oder sich selbstständig machen wollen (§ 3 SGB II).

Als zumutbarer **Pendelbereich** gilt der tatsächliche Zeitaufwand von Haustür zu Haustür. Bei einer Beschäftigung von mehr als sechs Stunden gelten insgesamt zweieinhalb Stunden hin und zurück als zumutbar, bei sechs Stunden und weniger sind bis zu zwei Stunden zumutbar (140 SGB III bzw. § 10 SGB II).

Ein Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs ist Ihnen nicht zumutbar, wenn Sie familiär gebunden sind (§ 140 SGB III).

Wenn Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen bzw. gesundheitliche Einschränkungen nur kürzere Fahrzeiten erlauben, können in Einzelfällen die oben genannte Pendelzeiten als unzumutbar gelten.

Mit § 8 SGB III wird die Arbeitsagentur verpflichtet, bei Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung Ihre Situation als erziehende oder pflegende Person zu berücksichtigen. Inwieweit eine Einschränkung der Zumutbarkeit anerkannt wird, müssen Sie aushandeln.

Auch wenn Sie bereits eine Arbeit haben, aus dieser aber nicht Ihren Lebensunterhalt eigenständig bestreiten können und ergänzendes Bürger:innengeld beziehen, müssen Sie alle zumutbaren Möglichkeiten nutzen um an der Beendigung Ihrer Hilfebedürftigkeit mitzuwirken. Davon unabhängig raten wir Ihnen in jedem Fall, jedes Arbeitsangebot genau zu prüfen: es könnte ein Türöffner zu einer von Ihnen gewünschten Tätigkeit sein.

Wenn Sie ein Kind/Kinder unter drei Jahren erziehen, können Sie bei Bedürftigkeit Bürger:innengeld beziehen. Dabei gelten Sie grundsätzlich als erwerbsfähig, eine Erwerbstätigkeit ist Ihnen jedoch nur dann zuzumuten, wenn die Betreuung des/der Kinder gewährleistet ist (§ 10 Abs. 1 Satz 3 SGB II). Unabhängig davon sollten Sie jedoch frühzeitig überlegen, wie Sie Ihre Berufsrückkehr gestalten können.

**Hinweis:** Grundsätzlich müssen Sie allen Einladungen und Vermittlungsvorschlägen Folge leisten. Sollten Angebote aus Ihrer Sicht für Sie keinen Sinn machen, besprechen Sie dies mit Ihrem/Ihrer Vermittler:in und versuchen Sie, in dem Gespräch Alternativen - die Sie bestenfalls schon vorbereitet haben - zu erarbeiten.

## **Datenerhebung - Potenzialanalyse**

Bei der Arbeitssuchend-/Arbeitslosmeldung muss die Arbeitsagentur/das JobCenter zusammen mit Ihnen Ihre für die Vermittlung erforderlichen beruflichen und persönlichen Merkmale, Ihre beruflichen Fähigkeiten und Ihre Eignung feststellen (Potenzialanalyse). Die Feststellung erstreckt sich auch darauf, ob und durch welche Umstände die berufliche Eingliederung erschwert ist (§ 37 Abs. 1 SGB III und § 15 SGB II). Dies kann durch einen Fragebogen erfolgen oder auch durch die Teilnahme an einem sogenannten Profiling. Wenn Sie zu solchen Maßnahmen eingeladen werden, sind Sie zur Teilnahme verpflichtet.

Machen Sie sich - wenn möglich - vor Ihrem ersten Besuch Gedanken über Ihr **berufliches Profil**. Klären Sie für sich, mit welchen Qualifikationen, welchen Eigenaktivitäten und besonders welchen Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung wie beispielsweise Weiterbildung (→ Nr. 4), Gründungszuschuss/Einstiegs geld (→ Nr. 5) oder Eingliederungszuschuss (→ Nr. 6) Sie sich Ihren Weg ins Erwerbsleben vorstellen können. Dies ist auch wichtig für die Eingliederungsvereinbarung / den Kooperationsplan (siehe folgende Abschnitte).

## **Eingliederungsvereinbarung mit der Arbeitsagentur (§ 37 SGB III)**

In der Eingliederungsvereinbarung zwischen Ihnen und der Arbeitsagentur werden schriftlich Aktivitäten/Maßnahmen vereinbart, die Ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützen sollen. Sie wird für einen festgelegten Zeitraum (in der Regel ein halbes Jahr) abgeschlossen und enthält z.B. das Eingliederungsziel oder die Vermittlungsbemühungen und Unterstützungsmöglichkeiten der Arbeitsagentur.

Da von Erwerbslosen grundsätzlich Eigenbemühungen zur Beendigung ihrer Beschäftigungslosigkeit verlangt werden, wird in der Eingliederungsvereinbarung in jedem Fall auch festgelegt, welche Eigenbemühungen Sie zu Ihrer beruflichen Eingliederung in welcher Häufigkeit mindestens unternehmen und in welcher Form Sie diese nachweisen müssen. Das steht auch in den Informationsbroschüre der Bundesagentur für Arbeit im „**Merkblatt für Arbeitslose**“. Sie bestätigen den Erhalt und die Kenntnis des Inhalts mit Ihrer Unterschrift auf dem Antrag. Bitte achten Sie darauf, dass Ihnen die Broschüre ausgehändigt wird.

In der Eingliederungsvereinbarung kann auch stehen, welche Leistungen z.B. aus dem Vermittlungsbudget und der aktiven Arbeitsförderung (siehe weiter unten), Weiterbildung (→ Nr. 4), Förderung für Existenzgründer:innen (→ Nr. 5), Eingliederungszuschüsse (→ Nr. 6), Sie erhalten. Die Eingliederungsvereinbarung ist für beide Seiten bindend, muss Ihnen ausgehändigt und spätestens nach sechs Monaten überprüft bzw. angepasst werden.

Hinsichtlich der geforderten Eigenbemühungen ist die Praxis der Arbeitsagenturen sehr unterschiedlich. In jedem Fall muss der/die Vermittler:in Sie auf diese Verpflichtung bei Ihrer Arbeitslosmeldung und Antragstellung besonders hingewiesen und Sie darüber informiert haben, dass Sie auf schriftliches Verlangen Ihre **Eigenbemühungen nachzuweisen** haben. Dies kann auch in der Eingliederungsvereinbarung stehen, die Sie mit Ihrer/Ihrem Arbeitsvermittler:in bzw. mit dem/der Fallmanager:in für die Dauer von sechs Monaten abschließen.

Folgendes muss von der/dem AnsprechpartnerIn konkret benannt werden:

- **welche Eigenbemühungen** Sie bis zu welchem Zeitpunkt unternommen haben müssen
- **wie diese nachzuweisen sind** (z. B. Auflistung der telefonischen Bewerbungen mit Telefonnummern, Initiativbewerbungen, eigene Anzeigen in Zeitungen und Fachzeitschriften, Nutzung des Stellen-Informationen-Service, Besuch von Arbeitsmarktbörsen)
- **Rechtsfolgebelehrung** (rechtliche Informationen darüber, was geschieht, wenn Sie den Aufforderungen nicht nachkommen).

Beauftragt die Agentur für Arbeit Dritte mit Ihrer Vermittlung, müssen Sie mit diesen zusammenarbeiten und werden unterstützt.

Lesen Sie die Ihnen ausgehändigten Merkblätter und Informationsmaterialien bitte sehr sorgfältig - auch das Kleingedruckte, dann können Sie auf mögliche Aufforderungen auch fristgemäß reagieren.

## **Kooperationsplan mit dem Jobcenter (§ 15 und § 31 SGB II)**

Das Jobcenter soll mit Ihnen einen Kooperationsplan (§ 15 SGB II) als „roten Faden“ erarbeiten, in dem die Ergebnisse der Potenzialanalyse sowie die Schritte zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt festgehalten werden. Wenn der angestrebte, kooperative und vertrauensvolle Austausch über die Integrationsstrategie aus unterschiedlichen Gründen nicht gelingt oder Meinungsverschiedenheiten auftreten, soll in einem Schlichtungsverfahren (§ 15 a SGB II) innerhalb von vier Wochen mit Unterstützung einer nicht



weisungsgebundenen Person eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Während dieser Zeit sind Leistungsminderungen ausgeschlossen.

Der Kooperationsplan ist rechtlich unverbindlich. Leistungsminderungen können daraus nicht folgen. Das soll eine Vertrauensbasis schaffen. Konkrete Leistungsminderungen nach § 31 SGB II müssen mit einem sogenannten Verwaltungsakt mit Rechtsfolgebelehrung angedroht werden, in dem eindeutig steht, welchen Aufforderungen Sie in welcher Form nachkommen sollen.

### **Allgemeine Hinweise zu Eingliederungsvereinbarung/Kooperationsplan**

Unabhängig von allen Verpflichtungen empfehlen wir Ihnen, alle Schreiben (z.B. auch die Bewerbungsanschreiben) aufzubewahren. Sinnvoll ist auch, alle (Telefon-) Gespräche, bei denen Sie über den Arbeitsmarkt sprechen und sich somit um Arbeit bemühen (auch im Bekanntenkreis), mit Datum und Gesprächspartner:in zu notieren. Welche Informationen aus dieser Liste Sie dann auf Anfrage mitteilen, entscheiden Sie bei Bedarf, in jedem Falle sind Sie auf Anfragen gut vorbereitet.

Achten Sie bitte darauf, dass die Inhalte der Eingliederungsvereinbarung/des Kooperationsplans für Sie passend/stimmig sind. Sollte Ihr/Ihre Vermittler:in dazu Vorschläge machen, die aus Ihrer Sicht diesem Zweck nicht entsprechen, bemühen Sie sich um eine für Sie geeignetere Regelung. Wenn Sie z.B. eine bestimmte Anzahl von Bewerbungen schreiben sollen, die Ihnen nicht sinnvoll erscheint, dann versuchen Sie, sich auf ein angemessenes und „sinnvolles“ Maß zu einigen. Besonders wenn Sie die Förderung einer Weiterbildung anstreben, kann der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung/eines Kooperationsplans durchaus sinnvoll für Sie sein.

Wenn bisher keine Eingliederungsvereinbarung/kein Kooperationsplan zustande gekommen ist (aus welchen Gründen auch immer), können Sie von der Arbeitsagentur/dem Jobcenter per Bescheid aufgefordert werden, Ihre Bemühungen auf der Suche nach Arbeit besonders nachzuweisen. Dafür müssen Sie schriftlich genau mit der Angabe der Anforderungen und der Form des Nachweises hingewiesen werden. Erst wenn Sie diesen schriftlichen Aufforderungen nicht nachkommen, müssen Sie Leistungskürzungen/-minderungen befürchten (§ 159 SGB III und § 31 SGB II).

## **Vermittlungsbudget sowie Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (§ 44 und 45 SGB III, für Bezieher:innen von Bürger:innengeld in Verbindung mit § 16 Satz 1 SGB II)**

Zur Erreichung des Eingliederungsziels können Sie von der Arbeitsagentur/dem JobCenter auch mit Mitteln aus dem Vermittlungsbudget (z.B. durch Übernahme der Bewerbungskosten oder Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen) oder Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung § 45 SGB III z.B. mit einem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) unterstützt werden.

Dies können Maßnahmen sein z.B. zur

- Heranführung an den Arbeitsmarkt
- Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
- Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit
- Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung
- Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme von bis zu sechs Wochen bei einem/einer ArbeitgeberIn als betriebliche Maßnahme.

Leistungsbezug ist nicht (!) erforderlich. Es werden keine konkreten Förderarten festgelegt, sondern in das Ermessen des/der Vermittler:in oder Fallmanager:in gestellt. Bei der Ermessensentscheidung über die Förderung soll geprüft werden, ob die Förderung notwendig, angemessen, passgenau, im Hinblick auf die Integration oder mindestens die Erzielung eines Integrationsfortschritts möglichst erfolgssicher, wirksam und wirtschaftlich ist.

Das kann durchaus von Vorteil für Sie sein, wenn Sie mit überzeugenden Argumenten Anträge stellen, z.B. für einen Gesundheitspass, Zertifizierungen, Beglaubigungen, Übersetzungen, Bewerbungskosten, Reisekosten, berufsbedingte Umzugskosten, Arbeitskleidung etc.. Es ist auch möglich, Kosten erstattet zu bekommen, die die Vermittlungschancen allgemein verbessern, z.B. ein Frisörbesuch oder Kleidung für ein Vorstellungsgespräch.

Wenn die Bildungseinrichtung die Maßnahme (z.B. Coaching) mit der Arbeitsagentur/dem JobCenter abrechnen will, muss sie nach der AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) zertifiziert ist. Die Zertifizierungen erteilen sogenannte fachkundige Stellen. Die Anforderungen dazu regelt der § 179 Abs. 1 SGB III:

(1) Eine Maßnahme ist von der fachkundigen Stelle zuzulassen, wenn sie

1. nach Gestaltung der Inhalte, der Methoden und Materialien ihrer Vermittlung

sowie der Lehrorganisation eine erfolgreiche Teilnahme erwarten lässt und nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist,

2. angemessene Teilnahmebedingungen bietet und die räumliche, personelle und technische Ausstattung die Durchführung der Maßnahme gewährleisten und

3. nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und durchgeführt wird, insbesondere die Kosten und die Dauer angemessen sind; die Dauer ist angemessen, wenn sie sich auf den Umfang beschränkt, der notwendig ist, um das Maßnahmeziel zu erreichen.“

**Bitte beachten Sie:** Die Kosten können nur erstattet werden, wenn Sie vorher einen Antrag gestellt haben. Bitte besprechen Sie mit Ihrem/Ihrer Vermittler:in die Form des Nachweises.

Nicht gefördert werden Nachweise, die eine berufliche Kenntnisvermittlung mit beinhalten, z.B. der Kassenschein für den Verkauf, business-englisch oder ähnliches. Diese können als berufliche Bildungsmaßnahme mit einem Bildungsgutschein nach § 81 ff SGB III, für Bezieher:innen von Bürger:innengeld in Verbindung mit § 16 Satz 1 SGB II (→ Nr. 4) gefördert werden.

Beziehende von Bürger:innengeld können ein ganzheitliches Coaching in Anspruch nehmen, das aufsuchend, ausbildungs- oder beschäftigungsbegleitend erfolgen kann.

## **Vermittlungsgutschein**

Ihre berufliche Eingliederung kann auch mit einem Vermittlungsgutschein unterstützt werden. Mit diesem Gutschein können Sie eine:n private:n Arbeitsvermittler:in beauftragen, für Sie einen geeigneten Arbeitsplatz zu finden (§ 45 SGB III) .

Für die erfolgreiche Vermittlung in eine mindestens 15 Stunden umfassende versicherungspflichtige Beschäftigung (Befristung ist möglich) erhält der/die Vermittler:in eine Prämie von 2000 € (bei Langzeitarbeitslosen bis zu 2500 €), und zwar 1000 € nach sechs Wochen, den Restbetrag nach sechs Monaten Beschäftigungszeit.

Wenn Sie Anspruch auf Alg I haben, haben Sie nach sechs Wochen Arbeitslosigkeit einen Rechtsanspruch auf die Ausstellung eines Vermittlungsgutscheins (§ 45 Abs. 7 SGB III). Für alle anderen Arbeitslosen (also auch Nicht-Leistungsbezieher:innen und Bezieher:innen von Bürger:innengeld) ist der Vermittlungsgutschein eine Kann-Leistung und unabhängig von der Dauer der Arbeitslosigkeit.

Mit dieser Informationsserie bieten wir Ihnen wichtige Informationen zu verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten bei geringen Einkommen und zur Integration in den Arbeitsmarkt. Bitte beachten Sie, dass sich die genannten gesetzlichen Grundlagen möglicherweise zwischenzeitlich geändert haben. Auch uns können trotz größter Sorgfalt Fehler unterlaufen. Wir dürfen daher für die Rechtsverbindlichkeit unserer Informationen keine Garantie übernehmen. Wir hoffen, Sie auf Ihrem Weg unterstützen zu können und wünschen Ihnen viel Erfolg!

- Nr. 1 Tipps für Behördengänge und Anträge sowie Rechtsmittel
- Nr. 2 Gesetzliche Regelungen bei (drohender) Arbeitslosigkeit - auch für Nicht-Leistungsbezieher:innen
- Nr. 3 Besondere Regelungen zum Arbeitslosengeld I
- Nr. 4 Förderung beruflicher Weiterbildung - auch für Nicht-Leistungsbezieher:innen
- Nr. 5 Förderungen für Selbstständige (vor und nach der Gründung) - auch für Nicht-Leistungsbezieher:innen
- Nr. 6 Lohnkostenzuschüsse - auch für Nicht-Leistungsbezieher:innen
- Nr. 7 Regelungen zum Bürger:innengeld
- Nr. 8 Gesetzliche Ansprüche auf finanzielle Unterstützung bei geringen Einkünften
- Nr. 9 Weitere Unterstützungsangebote bei geringem Einkommen
- Nr. 10 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Nr. 11 Finanzielle Absicherung im Krankheitsfall

Bildungs- und Beratungszentrum  
Raupe und Schmetterling – Frauen in der Lebensmitte e.V.  
Beratungsstelle Frau und Arbeit  
Pariser Straße 3 – 10719 Berlin  
Tel.: 030-8 89 22 60  
[www.raupeundschemmetterling.de](http://www.raupeundschemmetterling.de) – [mail@raupeundschemmetterling.de](mailto:mail@raupeundschemmetterling.de)

Die Beratungsstelle Frau und Arbeit wird gefördert aus Mitteln der Senatsverwaltung Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, Abteilung Frauen und Gleichstellung

